

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 27.10.2023

6. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg,
mit der die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der
öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Bisamberg,
Korneuburg und Leobendorf verordnet werden**

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat am 27.10.2023 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2023, wird für die

- Sankt Richard Apotheke, 2102 Bisamberg, Korneuburger Straße 3,
- Apotheke Korneuburg West, 2100 Korneuburg, Stockerauer Str. 185
- Kreis-Apotheke "Zum Schwarzen Adler", 2100 Korneuburg, Hauptplatz 27
- Paracelsus-Apotheke, 2100 Korneuburg, Wiener Straße 18
- Rohrwald-Apotheke, 2100 Leobendorf, Rohrbacher Straße 10,

verordnet:

§ 1

(1) Die öffentliche Sankt Richard Apotheke in Bisamberg hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Die öffentlichen Apotheken in der Stadtgemeinde Korneuburg haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(3) Die öffentliche Rohrwald-Apotheke in Leobendorf hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(4) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(5) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2.

Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Bisamberg, Korneuburg und Leobendorf haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 in nachfolgender fortlaufender Reihenfolge täglich um 9:00 Uhr wechselnd Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

1. Sankt Richard Apotheke, 2102 Bisamberg, Korneuburger Straße 3
Tel: (02262) 752 31, Fax: (02262) 752 31-7
E-Mail: info@st-Richard-Apotheke.at
WEB: www.st-richard-apotheke.at

sowie

Apotheke Korneuburg West, 2100 Korneuburg, Stockerauer Str. 185
Tel: (02262) 61 002, Fax: 02262/ 61 002 – 61
E-Mail: info@apokorneuburg.at
WEB: www.apokorneuburg.at

2. Paracelsus-Apotheke, 2100 Korneuburg, Wiener Straße 18
Tel: (02262) 725 04, Fax: (02262) 725 04-4
E-Mail: info@paracelsusapotheke.co.at
3. Rohrwald-Apotheke, 2100 Leobendorf, Rohrbacher Straße 10
Tel: (02262) 660 41, Fax: (02262) 683 93
E-Mail: info@rohrwaldapotheke.at
WEB: www.rohrwaldapotheke.at
4. Kreis-Apotheke "Zum Schwarzen Adler", 2100 Korneuburg, Hauptplatz 27
Tel: (02262) 725 01, Fax: (02262) 725 01-21
E-Mail: info@kreisapotheke.at
WEB: www.kreisapotheke.at

(2) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen während der Mittagspause von Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1, dass die öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Bisamberg, Korneuburg und Leobendorf Bereitschaftsdienst zu leisten haben. Dieser Mittagsbereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Die öffentliche Paracelsus-Apotheke sowie die Apotheke Korneuburg West in 2100 Korneuburg leisten an Samstagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, zusätzlich zu den Bereitschaftsdiensten gemäß Abs. 1 und 2 von 12:00 bis 12:30 Bereitschaftsdienst. Dieser Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf in Form der Ruferrreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2023 in Kraft.

An diesem Tag hat ab 09:00 Uhr die Paracelsus-Apotheke in Korneuburg und in Folge am 2. November 2023 die Rohrwald-Apotheke in Leobendorf, am 3. November 2023 die Kreis-Apotheke in Korneuburg und am 4. November 2023 die St. Richard-Apotheke in Bisamberg gemeinsam mit der Apotheke Korneuburg West Turnusbereitschaftsdienst usw. gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

- die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 26.03.2019 mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Bisamberg, Korneuburg und Leobendorf festgesetzt sind,

sowie

- die Verordnung vom 31.05.2022 mit der der Bereitschaftsdienst der öffentlichen „Rohrwald-Apotheke“ in 2100 Leobendorf, Rohrbacher Straße 10 abgeändert wurde, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Andreas Strobl

